



Geschäftsstraßenmanagement Sudenburg (GSM)
Gläserne Sudenburg Manufaktur (GSM)
Halberstädter Str.139
D-39112 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Stadtplanungsamt

Tel. +49.172.3929769
eMail : gsm@sudenburg.de
Fax : +49.391.6311004
Webfax : +49.3212.1263685

Leitlinie zum Verfügungsfonds Sudenburg im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

1. Vorbemerkungen

Mit dem Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.11.2015 stehen für das Fördergebiet Magdeburg-Sudenburg – Zentrumsachse Halberstädter Straße im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" in Magdeburg-Sudenburg – Zentrumsachse Halberstädter Straße (Gebietsabgrenzung siehe Anlage 1) zulässig ist.

3. Verwendungszweck – Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Stadtteilzentrums Halberstädter Straße unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden. Diese haben den Zielen des aktuellen Handlungskonzeptes für das Stadtteilzentrum zu entsprechen:

- Stabilisierung und Stärkung des Stadtteilzentrums als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung, sowie für Versorgung und Freizeit
- Stärkung der Funktionsvielfalt und Qualität
- Stärkung der Identität von Sudenburg
- Aufwertung des öffentlichen Raumes

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus den Ansatz der

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebietes
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Stadtteilakteure
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune, sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.

5. Förderfähigkeit – Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet des Stadtteilzentrums Halberstädter Straße eingesetzt, die zur Erreichung der in Zff. 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Stadtteilzentrum haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg und ihrer Fachbereiche und Ämter sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in Anlage 4 aufgeführten Bewertungskriterien. Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und –begleitende sowie nicht investive Maßnahmen (siehe Hinweise in Anlage 5). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

6.2 Antragsbearbeitung

a. Der Sudenburg-Beirat ist ein lokales Gremium, welches sich aus stadtteilaktiven Akteuren und einem Vertreter des Stadtplanungsamtes (SPA) zusammensetzt (vgl. Anlage 3). Er berät auf der Grundlage der Regeln der Arbeitsweise (Anlage 2) und entscheidet mit seinem Votum zu den beantragten Projekten entsprechend den Bewertungskriterien (Anlage 4).

b. Das Geschäftsstraßenmanagement berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel, prüft die Mittelanforderung, sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege) und akquiriert private Mittel. Das Stadtplanungsamt (SPA) verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3. Antragsverfahren

- Antragformulare (Anlage 6) sind beim Geschäftsstraßenmanagement Sudenburg in der Gläsernen Sudenburg Manufaktur, Halberstädter Str.139, 39112 Magdeburg zu den Sprechzeiten erhältlich, können von der Website heruntergeladen oder unter gsm@sudenburg.de abgefordert werden.

- Die Anträge sind beim Geschäftsstraßenmanagement Sudenburg in der Gläsernen Sudenburg Manufaktur, Halberstädter Str.139, 39112 Magdeburg einzureichen.

- Das Geschäftsstraßenmanagement Sudenburg berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Sudenburg-Beirat, welcher über den Antrag inhaltlich berät und ein Votum zur Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags, ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen abgibt. Der Sudenburg-Beirat prüft den Antrag hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen, inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Integrierten Handlungskonzept Sudenburg und erteilt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid, ggf. auf begründeten Antrag vorab einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Eigenmittel des Antragstellers von 50 % der Projektkosten und eine Summe von 2.000 Euro übersteigen.

8. Inhaltliche Grundlagen

- Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"

- Abgrenzung des Förderbereichs (Anlage 1)

- Integriertes Handlungskonzept Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Magdeburg, Zentrumsachse Halberstädter Straße, Drucksache DS0294/13

9. Rechtsgrundlagen

- Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2015 vom 22.10.2015
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2014 (MBI. LSA Nr.2/2015 S.21) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeshaushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006 in der derzeit gültigen Fassung.
- § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S.699) i.V.m. 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
- Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 04.11.2015 für die bewilligte Gesamtmaßnahme Magdeburg-Sudenburg, Programmjahr 2015

10. Mittelauszahlung einer Mittelanforderung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderung (Formular wird mit dem Bescheid übergeben), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich. Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 LandesHO LSA, deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

11. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

12. Veröffentlichungen

Der Sudenburg-Beirat, das Geschäftsstraßenmanagement und der Zuwendungsempfänger bzw. Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.

Bei den Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle der „Verfügungsfonds Magdeburg-Sudenburg Halberstädter Straße“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger bzw. Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4-Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen.

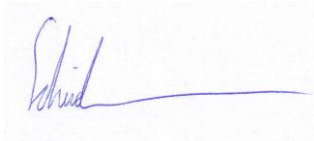
Des Weiteren sind dem Geschäftsstraßenmanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

13. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft. Bei Änderung von Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

Magdeburg, den 17.06.2016

i.V.



Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzung

Anlage 2: Regeln für die Arbeitsweise des Sudenburg-Beirates

Anlage 3: Mitglieder des Sudenburg-Beirates

Anlage 4: Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

Anlage 5: Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Anlage 6: Antragsmuster